

Erläuterungsbericht

Stadt Wolgast

Ausbau der Fischerstraße

1 Darstellung der Baumaßnahme

1.1 Planerische Beschreibung

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Ausbau der Fischerstraße von der Werftstraße, Bahnhofstraße bis zur Kronwiekstraße. Teil der Maßnahme ist auch die Oberflächenentwässerung.

Die Fischerstraße befindet sich im südöstlichen Teil der Stadt Wolgast und stellt im Sanierungsgebiet „Fischerwiek“ eine der Hauptachsen dar

Für die Straßenplanung wird vorwiegend der vorhandene Charakter einer eng bebauten innerstädtischen Straße mit der Anpassung an die verkehrstechnischen Anforderungen für die Wohnbebauung übernommen.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

1.2.1 Vorhandene Streckencharakteristik

Die Fischerstraße hat eine Länge von ca. 280 m.

Der vorhandene Verkehrsraum hat eine variierende Breite zwischen 3,5 m bis 8,0 m. Am Bauanfang und Bauende sowie in den Einmündungsbereichen des Brunnenplatzes und der Sandbergstraße befinden sich die größeren Verkehrsflächen, die durch teilweise beidseitigen Gehweg bzw. weiträumigen Nebenflächen geprägt sind. In den übrigen Abschnitten weist die Fischerstraße eine Mischverkehrsfläche auf die durch die anliegende Bebauung begrenzt wird.

Die Fischerstraße hat die Funktion einer Wohnstraße.

Die vorhandene Fahrbahn besteht aus Asphalt mit darunterliegenden Natursteinpflaster und weist starke Unregelmäßigkeiten, Ausmagerungen sowie Ausbrüche auf. Abschnittsweise gibt es an der Fahrbahn einen Gehweg mit unterschiedlichen Breiten. Die Gehwege haben als Oberflächenbefestigung Betonplatten bzw. Betonsteinpflaster.

Die Nebenflächen, die größtenteils als Parkraum genutzt werden, haben eine Oberflächenbefestigung aus unterschiedlichen Materialien.

Insgesamt ist die Fischerstraße in einem ungenügenden straßenbaulichen Zustand. Des weiteren entspricht die Straßenbeleuchtung nicht mehr den Anforderungen heutiger DIN-Vorschriften. Die Ausleuchtung ist unzureichend und kann somit zu Verkehrsgefährdungen führen.

1.2.2 Zukünftige Strecken- und Verkehrscharakteristik

In ihrer Funktion als Wohnweg wird der Verkehrsraum der Fischerstraße als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Zur Realisierung einer gewissen Verkehrssicherheit der einzelnen Verkehrsteilnehmer werden die entsprechenden Nutzungsbereiche über die Oberflächenbelege geregelt. So wird die Fahrbahn mit einer Regelbreite von 2,76 m, bestehen aus Asphalt mittig in den vorhandenen Verkehrsraum gelegt. Die erforderlichen Entwässerungsrinnen werden entsprechend der auszubildenden Querneigung seitlich der Fahrbahn angeordnet. Die Nebenflächen, die eine Oberflächenbefestigung aus Betonsteinpflaster erhalten sind den Fußgängern vorbehalten und haben auf Grund der seitlichen Begrenzung zur anliegenden Bebauung unterschiedliche Breiten. Die Pflasterungen werden größtenteils bis an die anliegende Bebauung hergestellt. Je nach den örtlichen Gegebenheiten werden zwischen der Bebauung und der Pflasterung, zur Vermeidung eines erhöhten Aufwandes von Pflaster schneiden, Kleingranitpflasterstreifen vorgesehen.

Der Straßenverlauf wird dem vorhandenen Verlauf angepasst.

2 Notwendigkeit der Baumaßnahme

Die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich vorrangig aus dem unzureichenden baulichen Zustand der Fischerstraße.

3 Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme

Durch den Ausbau wird die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, der Fahrkomfort erhöht und die Klimaziele des Bundes und des Landes erreicht.

Die Fischerstraße bleibt in Ihrer Lage und in Ihrer Gradienten weitestgehend erhalten, um den Aufwand der Sanierung möglichst gering zu halten.

4 Technische Gestaltung der Baumaßnahme

4.1 Trassierung

Die Trassierung der geplanten Verkehrsfläche wird weitestgehend dem vorhandenen Fahrbahnverlauf nachempfunden. Ausschlaggebend dafür sind vor allem die Zwangspunkte, die vorwiegend durch die vorhandene Bebauung gegeben sind.

Als seitliche Begrenzung gelten die Grenzen der privaten Grundstücke bzw. die vorhandene Bebauung.

4.2 Querschnitte

Die Fischerstraße wird mit folgendem Querschnitt ausgebaut:

Die vorhandene Verkehrsfläche wird als Mischverkehrsfläche ausgebaut, wobei die für den Fahrzeugverkehr vorgesehene Fläche mittig des Verkehrsraumes mit einer Breite von 2,76 m angeordnet ist. Die Oberflächengestaltung erfolgt aus Asphalt. Die Rand- und Nebenflächen werden vorrangig den Fußgängern zugeordnet und haben eine Pflasteroberfläche, wobei das vorgesehene Mischverkehrsprinzip nicht aufgehoben werden soll.

Die ausgewiesenen Parkflächen sind in den Nebenflächen angeordnet. Die Oberflächenbefestigung erfolgt aus Naturgroßsteinpflaster.

Die Querneigung beträgt in der Regel für Pflasterflächen mind. 3,0% und für Asphaltflächen mind. 2,5%. Zur Angleichung an die vorhandene Bebauung wird die Querneigung teilweise erhöht. Zur weiteren Angleichung dient der vorgesehene Kleingranitstreifen in den Hausvorzone.

4.2.1 Oberbau der Verkehrsflächen

Der Oberbau wird gem. RStO 01 dimensioniert.

Die Fahrbahn wird gem. Tabelle 2 der RStO 01 als Anliegerstraße als Bauklasse 0,3 eingestuft. Selbiges gilt für die überfahrbaren Gehwegbereiche. Die Stellplatz- und Aufenthaltsflächen werden gem. dieser Tabelle der Bauklasse 0,3 zugeordnet.

Die Dicke des Oberbaus ergibt sich aus der Minstdicke des frostsicheren Straßenaufbaus nach RStO 01 Tab. 15 und den aus örtlichen Gegebenheiten erforderlichen Mehr- oder Minderdicken nach Tab. 16. Da in einer durchgeführten Bodenuntersuchung im überplanten Bereich in der oberen Schicht Boden der Frostepfindlichkeitsklasse F3 vorgefunden wurde, wird dieser gem. Baugrundgutachten als maßgebend angesehen (siehe Kapitel 4.4).

Die Stellplätze und Aufenthaltsflächen sollen mit einer Pflasterfläche mit wasserdurchlässigen Fugen befestigt werden. In diesen Bereichen wird eine Drainageleitung vorgesehen, um ggf. das Wasser abzuleiten, das nicht zur Versickerung gebracht werden konnte. Das Planum erhält in diesen Bereichen ein Gefälle von mindestens 4 %.

Fahrbahn gem. RStO 01, Tafel 1, Zeile 3, Bauklasse 0,3:

4 cm	Asphaltbeton 0/11 gem. ZTV-Asphalt-StB 01
8 cm	Asphalttragschicht, Mischgutart C gem. ZTVT StB 95/02
15 cm	Schottertragschicht 0/45 mm gem. ZTVT – StB 95/02
<u>28 cm</u>	Frostschutzschicht GW/GI 0/32 mm gem. ZTVT – StB 95/02
<u>55 cm</u>	frostsicherer Oberbau

Stellplätze und Aufenthaltsfläche

Als Befestigung für die Stellplätze und Aufenthaltsflächen soll das vorhandene Natursteinpflaster eingebaut werden.

Oberbau gem. RStO 01, Tafel 3, Zeile 1, Bauklasse VI:

- 16 cm Natursteinpflaster
- 5 cm Bettungskies
- 15 cm Schottertragschicht 0/45 mm gem. ZTVT – StB 95/02
- 19 cm Frostschuttschicht GW/GI 0/32 mm gem. ZTVT – StB 95/02 mit gebrochener Gesteinskörnung
- 55 cm frostsicherer Oberbau

überfahrbarer Gehweg (und Zufahrten)

analog RStO 01, Tafel 3, Zeile 7, Bauklasse V:

- 10 cm Betonsteinpflaster gem. DIN 18501
- 3 cm Pflastersand
- 15 cm Schottertragschicht 0/45 mm gem. ZTVT – StB 95/02
- 27 cm Frostschuttschicht GW/GI 0/32 mm gem. ZTVT – StB 95/02
- 55 cm frostsicherer Oberbau

Hausvorzone (überfahrbar) analog RStO 01, Tafel 3, Zeile 7, Bauklasse 0,3:

- 10 cm Leseplaster
- 5 cm Pflastermörtel
- 15 cm Zementverfestigung gem. ZTVT – StB 95/02
- 25 cm Frostschuttschicht GW/GI 0/32 mm gem. ZTVT – StB 95/02
- 55 cm frostsicherer Oberbau

4.3 Kreuzungen und Einmündungen

Die im Bestand befindlichen Einmündungen werden gem. den technischen Richtlinien projektiert.

4.4 Baugrund

In einer durchgeführten Baugrunduntersuchung wurden flächendeckend anstehende Fein- und Mittelsande vorgefunden. Die oberflächennahe Zone besteht jedoch von einem Feinsand mit deutlich erhöhtem Schlämmkornanteil, die der Frostepfindlichkeitsklasse 3 zuzuordnen ist. Da der F3-Boden im Bereich des Planums ansteht, wird er als maßgebend angesetzt.

Grundwasser wurde nicht vorgefunden.

Die Baugrundaufschlüsse sind den Planungsunterlagen beigelegt.

4.5 Entwässerung

Generell wird das Oberflächenwasser über Abläufe gefasst und der neu zu planenden Regenwasserleitung zugeführt. Die Regenwasserleitung ist nicht Bestandteil dieser Planung.

4.6 Ingenieurbauwerke

- entfällt -

4.7 Straßenausstattung

Die Markierung und Beschilderung erfolgt in Abstimmung mit der Verkehrsaufsichtsbehörde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen.

Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme erfolgt ebenfalls eine grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Die Abstände der einzelnen Lichtpunkte werden entsprechend der gewählten Lichtpunkteinheiten festgelegt. Für den Entwurf wurde ein Abstand von ca. 50 m angenommen.

4.8 Besondere Anlagen

- entfällt -

4.9 Öffentliche Verkehrseinrichtungen

- entfällt -

4.10 Leitungen öffentlicher Versorgungsträger

Im Baufeld befinden sich folgende Versorgungsleitungen:

- Gas,
- Telekom,
- TV Kabel
- E'dis 20/0,4 KV Kabel und Freileitungen sowie
- Trinkwasserleitungen.

Entsprechende Pläne und Stellungnahmen sind den Planungsunterlagen beigelegt.

Vor Baubeginn werden die Versorgungsträger über mögliche Umverlegungsarbeiten informiert.

5 Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

5.1 Lärmschutzmaßnahmen

Da keine wesentlichen Änderungen in der Bestandstrasse vorgenommen und der derzeitige Zustand der Oberfläche noch verbessert wird, sind keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

5.2 Maßnahmen in Wasserschutzgebieten

- entfällt -

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

- entfällt –

5.4 Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete

Die neue Fahrbahnhöhe wird in etwa an die Höhe des Gebäudebestandes angepasst. Wo es dennoch zu Höhenunterschieden zu den Grundstückzufahrten bzw. Stützwänden kommt, werden diese angepasst. Diesbezüglich werden Absprachen mit den jeweiligen Anliegern getroffen.

5.5 Ablauf der Baumaßnahme

Die Fischerstraße wird in einem Zuge ausgebaut.

Gleichzeitig plant der Zweckverband Festland Wolgast die Sanierung der Niederschlags-, Schmutz- und Trinkwasserleitung.

Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Zweckverband selbst.

Die Entwässerungsmaßnahmen und Straßenbaumaßnahme werden gleichzeitig gebaut bzw. aufeinander folgend durchgeführt.

Die Maßnahmen zum Schutz der Bäume während der Bauausführung werden gem. RAS-LP 4 ausgeführt.

In Bereichen, in denen es zu Abtragungen von Boden an Baumwurzeln kommen kann, muß individuell für jeden Baum entschieden werden, ob eine Wurzelbehandlung oder eine Bodenbewehrung ein Erhalten des Baumes ermöglichen.

6 Erläuterungen zur Kostenschätzung

Entfällt die üblichen Preise angenommen. Marktbedingte Schwankungen sind nicht erfassbar.

7 Grunderwerb

Im Zuge der Durchführung der Maßnahme ist kein Grunderwerb erforderlich.